VORSORGE in globo M

Anlagereglement

in der Kompetenz des Stiftungsrats

gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

A		**ZIELE UND GRUNDSÄTZE**	
	Art. 1	Grundlagen	3
	Art. 2	Zweck	3
	Art. 3	Ziele	3
	Art. 4	Risikofähigkeit	3
	Art. 5	Vermögensanlagen	3
	Art. 6	Anlagen beim Arbeitgeber	3
	Art. 7	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4
	Art. 8	Bewertungsgrundsätze	4
	Art. 9	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
B		**AUFGABEN UND KOMPETENZEN**	
	Art. 10	Anlageorganisation	4
	Art. 11	Stiftungsrat	4
	Art. 12	Geschäftsstelle	5
	Art. 13	Vermögensverwalter	5
	Art. 14	Investment Controller	5
C		**BERICHTERSTATTUNG**	
	Art. 15	Grundsätze	5
	Art. 16	Informationskonzept	6
D		**STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN**	
	Art. 17	Anlagestrategie	6
	Art. 18	Performancemessung	6
E		**BESONDERE BESTIMMUNGEN**	
	Art. 19	Wahrnehmung des Stimmrechts	6
	Art. 20	Securities Lending	7
	Art. 21	Einsatz derivativer Instrumente	7
	Art. 22	Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht	7
	Art. 23	Retrozessionen	7
	Art. 24	Wertschwankungsreserven	7
	Art. 25	Generalklausel	7
	Art. 26	Schlussbestimmungen	8
Anhang 1		**Anlagestrategie**	9
Anhang 2		**Benchmark**	10
Anhang 3		**Renditeerwartung / Anlagerisiko**	10

A ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement der VORSORGE in globoM (VIG) gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die entsprechende Verordnung zum BVG
- die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde
- die Stiftungsurkunde
- das Organisationsreglement

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen für eine optimale Vermögensbewirtschaftung fest.

Art. 3 Ziele

1 Oberstes Ziel der VIG ist die Aufrechterhaltung der Vorsorgesicherheit bzw. die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

2 Massgebend sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten.

3 Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können.
- auf die anlagepolitische Risikofähigkeit Rücksicht genommen wird und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet ist.
- das Organisationsreglement

4 Die Indikatoren zur Renditeerwartung, zum Anlagerisiko, zur Zielgrösse der Wertschwankungsreserve und zur Zielrendite sind im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4 Risikofähigkeit

1 Die Risikofähigkeit ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der VIG.

2 Die Risikofähigkeit wird unter Beizug externer Experten regelmässig überprüft.

Art. 5 Vermögensanlagen

1 Die Vermögensanlagen werden sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht.

2 Die Anlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt.

3 Bei der Bewirtschaftung des Vermögens werden die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung

4 Bei allen Anlagen werden objektive und anerkannte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) im Anlageprozess berücksichtigt. Als Basis für die Kriterien gelten Schweizer Gesetze und von der Schweiz mitgetragene internationale Konventionen.

5 Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.

6 Die Begrenzung einzelner Schuldner bzw. einzelner Beteiligungen regelt sich nach Art. 54 - 54b BVV2.

7 Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs gemäss Art. 5

Art. 6 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der Vorschriften des BVG zulässig.

Art. 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Gestützt auf den Erweiterungsartikel gemäss BVV2 sind Abweichungen der Grenzwerte der BVV2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Dabei ist zu beachten, dass

- bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist
- bei Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten die schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren ist.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Aktiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV2).

Art. 9 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

1 Die Bestimmungen von Art. 48 lit. f bis l BVV2 über die Integrität und Loyalität in der Vermögens-verwaltung werden umgesetzt. Detaillierte Grundlage ist das Reglement zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (RELIB) vom 11. Dezember 2019.

2 Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen ebenfalls der Pflicht zur Einhaltung des RELIB.

B AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 10 Anlageorganisation

Die Führungsorganisation präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Geschäftsstelle
- Vermögensverwalter
- Investment Controller

Art 11 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an die Geschäftsstelle.

2 Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Erlass und periodische Überprüfung des Anlagereglements
- Wahl und Instruktion des Investment Controllers
- Bestimmen und Instruktion des Erstellers der ALM-Studie
- Bestimmen der Anlagestrategie und der Bandbreiten
- Festlegen der Benchmarks für die Anlagekategorien
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit
- Festlegen der Reservepolitik (Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven)
- Bestimmen, Instruieren und Überwachen der Vermögensverwalter
- Festlegen der Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte
- Kenntnisnahme der periodischen Berichte des Investment Controllers
- Überwachung der Einhaltung des RELIB.

Art. 12 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen folgenden Aufgaben:

- Organisation der Sitzungen des Stiftungsrats
- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der VIG
- Erarbeiten der Anlagestrategie und der Vorschläge für die Umsetzung zu Handen des Stiftungsrats
- Koordination der Selektion, Instruktion und der Vertragsabschlüsse mit externen Vermögensverwaltern und Depotbanken
- Sicherstellung der Einholung der schriftlichen Erklärungen im Rahmen des RELIB bei Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betraut sind und Berichterstattung hierüber an den Stiftungsrat
- Überwachen der Anlagetätigkeit und der Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
- Periodische Orientierung des Stiftungsrats über Anlageresultate und laufende Geschäfte
- Orientierung des Stiftungsrats über gesetzliche Entwicklungen, welche die Anlagetätigkeit betreffen
- Periodische Orientierung der Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

Art. 13 Vermögensverwalter

1 Es dürfen nur Personen und Institutionen mit der Vermögensverwaltung betraut werden, welche die Anforderungen gemäss BVV2 erfüllen.

2 Mitarbeitende der Migros-Gruppe, welche mit der Vermögensverwaltung der VIG betraut sind, werden als "interne Vermögensverwalter" bezeichnet.

3 Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate

Art. 14 Investment Controller

Dem Investment Controller obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachen der Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anlagereglement
- Überwachen der Umsetzung der Anlagestrategie
- Erstellen des monatlichen Performance-Reports über das Gesamtportfolio
- Berechnen und beurteilen der Risikoparameter
- Erstellen eines Controlling-Quartals-Berichts für den Stiftungsrat
- Erarbeiten von Informationen zu speziellen Fragestellungen der Vermögensverwaltung.

C BERICHTERSTATTUNG

Art. 15 Grundsätze

1 Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass der Stiftungsrat und die Geschäftsstelle über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglichen.

Art. 16 Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Monat	Investment Controller	Stiftungsrat Geschäftsstelle	Performance-Report
	Vermögensverwalter	Investment Controller	Sämtliche für die Bericht-erstattung notwendige Daten
Quartal	Investment Controller	Stiftungsrat Geschäftsstelle	Quartalsbericht zur Anlagetätigkeit
Periodisch	Experte	Stiftungsrat Geschäftsstelle	Asset- & Liability-Management Studie

Art. 17 Anlagestrategie

1 Es wird eine risikooptimierte und angemessen diversifizierte Anlagestrategie verfolgt.

2 Beim Festlegen der Anlagestrategie werden die Risikofähigkeit sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die sich aus der Analyse der Verpflichtungen ergebenden Anforderungen berücksichtigt. Zusätzliche Anlagekategorien können ins Anlageuniversum einbezogen werden, wenn sie eine Verbesserung des Rendite-/Risiko-Profil der Anlagestrategie erwarten lassen.

3 Die Anlagestrategie ist periodisch zu überprüfen und bei Änderung der Risikofähigkeit oder der Gegebenheiten auf der Verpflichtungsseite allenfalls anzupassen.

4 Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt über Vermögensverwaltungsmandate. Investments in den Anlagekategorien

- Obligationen CHF AAA (vormals Obligationen CHF Eidg.)
- Obligationen Ex-Eidg.
- Staatsobligationen FW abgesichert
- Aktien Schweiz
- Aktien Ausland teilweise abgesichert
- Immobilien Schweiz

erfolgen grundsätzlich über AST MPK

5 Die Anlagestrategie mit der strategischen Allokation und den dazugehörenden Bandbreiten ist im Anhang 1 enthalten.

Art. 18 Performancemessung

Die Performance wird durch den Investment Controller gemessen und gemäss dem Informationskonzept kommuniziert.

E BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Wahrnehmung des Stimmrechts

1 Im Falle von Direktanlagen in Aktien mit Sitz in der Schweiz werden die Stimmrechte wahrgenommen.

2 Im Falle von Direktanlagen in Aktien mit Sitz im Ausland können die Stimmrechte wahrgenommen werden.

3 Der Stiftungsrat erlässt hierzu Richtlinien

Art. 20 Securities Lending

1 Im Rahmen der Anlagetätigkeit dürfen direkt gehaltene Wertschriften ausgeliehen werden. Die Gegenpartei hat ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig aufzuweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen gesichert sein (Collateral).

2 Bei der Umsetzung des Securities Lending gelten im Sinne von Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV2 (Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs) die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

3 Im Anhang zur Jahresrechnung werden die Einhaltung der Bestimmungen zur Effektenleihe gemäss Art. 1 ff. der Verordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA, SR 951.312) bestätigt.

4 Zur Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte ist das Securities Lending während der Zeit der Generalversammlung nicht zulässig.

Art. 21 Einsatz derivativer Instrumente

1 Derivate gemäss Art. 56a BVV2 dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig sein.

2 Sämtliche Verpflichtungen aus Derivatgeschäften müssen während der Laufzeit und auf den Zeitpunkt der Ausübung gedeckt sein.

3 Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung haben.

Art. 22 Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht

Bei Anlagen ist eine Nachschusspflicht unzulässig.

Art. 23 Retrozessionen

1 Sämtliche an der Vermögensverwaltung der VIG beteiligte Personen (insbesondere Depotbanken) haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die VIG keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der VIG befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die VIG selbst bezahlt haben.

2 Mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung können mit der Vermögensverwaltung der VIG beauftragte Personen Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den vereinbarten Gebühren verrechnen.

3 Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung hin berechtigt, Retrozessionen o.ä. einzubehalten oder an Dritte sowie die VIG auszubezahlen.

4 Die erhaltenen, einbehaltenen oder an Dritte sowie die VIG ausbezahlten Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

Art. 24 Wertschwankungsreserven

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven und die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Unterdeckung der VIG über einen definierten Zeitraum verhindert werden soll, werden im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geregelt.

Art. 25 Generalklausel

Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu treffen.

Art. 26 Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2023.

2 Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

3 Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

4 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1 Anlagestrategie

Anlagestruktur	Grob-allokation %	Fein-allokation %	Bandbreiten Minimum %	Bandbreiten Maximum %	Limiten gemäss BVV2 %
Nominalwerte					
Liquidität	1	1	0	5	
Obligationen CHF AAA	32	3	0	6	
Obligationen CHF ex Eidgenossen		20	15	25	
Staatsobligationen FW abgesichert		4	1	7	
Unternehmensobligationen FW abgesichert		5	2	8	
Aktien					
Aktien Schweiz	37	10	7	13	50
Aktien Ausland teilweise abgesichert		24	19	29	
Aktien Welt Small Cap abgesichert		3	0	6	
Immobilien					
Immobilien Schweiz	25	22	17	27	30
Immobilien Ausland		3	0	6	(max. 1/3 Ausland)
Anlagen in Infrastrukturen	5	5	0	7	10
Gesamttotal	100	100			
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung		12	9	15	30

Anhang 2 Benchmarks

Der Stiftungsrat legt mit Bezugnahme auf Art. 11 des vorliegenden Anlagereglements folgende Benchmarks fest:

Anlagekategorie	Benchmark	
Liquidität	Citigroup CHF Eurodeposits 3 Months	
Obligationen CHF AAA	SBI AAA TR	
Obligationen CHF ex Eidgenossen	SBI Domestic Non-Government AAA-BBB TR	67%
	SBI Foreign AAA-BBB TR	33%
Staatsobligationen FW	**Aggregierte Benchmark**	
	EUR: CG EGBI exkl. BBB 5 - 7 Y hedged in CHF	45%
	USD: CD USD Govt. Bond Index 5 - 7 Y hedged in CHF	45%
	JP Morgan Emerging Market Global Bond Index Investment Grade hedged in CHF	10%
Unternehmensobligationen FW	**Aggregierte Benchmark**	
	Bloomberg Barclays MSCI USD Corporate ESG Weighted TR Index hedged in CHF	50%
	Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate ESG Weighted TR Index hedged in CHF	50%
Aktien Schweiz	SPI Gesamt (r)	
Aktien Ausland *	Migros Index on MSCI ACWI ex Switzerland Climate Custom TR Net 50% hedged in CHF	
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap (NR) (CHF-hedged)	
Immobilien Schweiz	KGST Immobilien Index	
Immobilien Ausland	KGST Immobilien Index +1.0%	
Anlagen in Infrastruktur	KGST Immobilien Index +1.5%	

* Ab 22.03.2025. Bis zum 21.03.2025 gilt der bisherige ACWI ex CH Climate Paris Aligned 50% hedged in CHF

Anhang 3 Renditeerwartung / Anlagerisiko

Indikator	
Erwartete Rendite gemäss ALM Studie 2022	2.50
Volatilität gemäss ALM Studie 2022	7.50
Zielgrösse Wertschwankungsreserve (in Prozent des technisch notwendigen Kapitals)	20.00